

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 01/1/15 „Spreewelten“ (Stand Juni 2016)	Seite 2
1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2016	Seite 4
Interessenbekundungsverfahren Betreuung Objekt Gasthaus Wotschofska	Seite 5
Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 29.06.2016	Seite 5
Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) - Sitz Lübbenau/Spreewald	Seite 6
Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“	Seite 6
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lübbenau/Spreewald über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen	Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 01/1/15 „Spreewelten“ (Stand Juni 2016)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/1/15 „Spreewelten“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

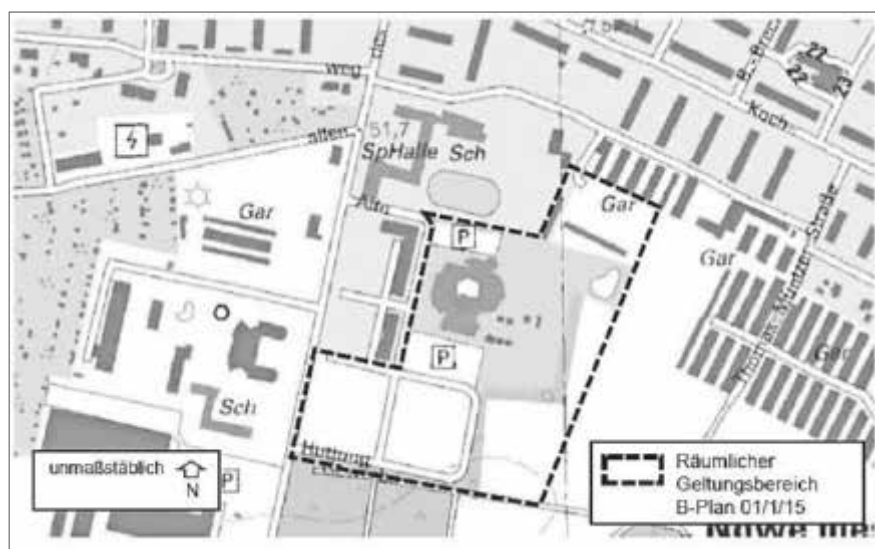
Ziel der Planung ist, den Standort im Sinne der fortlaufenden Verbesserung der Qualität des Angebotes des Spreewelten-Bades und der Platzierung am Markt unter sich stets verändernden Wettbewerbsbedingungen weiter zu entwickeln. Dazu gehören die Erweiterung des Bades selbst und auch die Realisierung eines Hotelneubaus.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Neustadt von Lübbenau, um die Straße Alte Huttung (östlich von der Straße

des Friedens). Es hat eine Größe von ca. 6,8 ha.

Das Plangebiet grenzt

- im Nordwesten an das Schulgrundstück des Paul-Fahlisch-Gymnasiums,
- im Nordosten an landwirtschaftliche Flächen mit daran anschließendem Garagenkomplex,
- im Südosten an landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden an den „Gewerbepark an der Straße des Friedens“,
- im Südwesten an die Straße des Friedens mit daran anschließenden Gewerbe- und Einzelhandelseinrichtungen und
- im Westen an mehrgeschossige Wohnbebauung an der Straße Alte Huttung.



Von der Planung sind folgende Flurstücke der Gemarkung Lübbenau betroffen:

Flur	Flurstück	vollständig	anteilig	Eigentümer
25	59	x		Stadt
25	61	x		Stadt
25	62	x		Stadt
25	63	x		Stadt
25	64	x		privat
25	538	x		privat
25	539	x		Stadt
25	540	x		Stadt
25	541	x		Stadt
25	542	x		privat
25	543	x		privat
25	544	x		Stadt
25	549	x		Stadt
25	562	x		Stadt
25	569	x		Stadt
25	570	x		Stadt
25	575	x		Stadt
25	580	x		Stadt
25	581	x		Stadt

Flur	Flurstück	vollständig	anteilig	Eigentümer
25	582	x		Stadt
25	587	x		privat
25	617	x		Stadt
25	619	x		Stadt
25	901	x		Stadt
25	902	x		Stadt
25	903	x		Stadt
25	904		x	Stadt
25	905	x		Stadt
25	906	x		Stadt
25	907	x		privat
25	908	x		privat
25	909	x		Stadt
25	910	x		Stadt
25	945		x	Landkreis OSL
25	974		x	Stadt

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht, umweltrelevante Fachbeiträge sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom 25. Juli 2016 bis einschließlich zum 26. August 2016

zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Bereich Stadtplanung/Tiefbau, Zimmer B 2.43/B 2.44, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald öffentlich aus.

Montag/Mittwoch/Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Folgende Pläne, Ausarbeitungen und Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen werden öffentlich ausgelegt:

Verfasser	Datum bzw. Art der Unterlage	Stand	
1	MKS Architekten Ingenieure, Spremberg	Juni 2016	Entwurf Bebauungsplan
2	MKS Architekten Ingenieure, Spremberg	Juni 2016	Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan
3	IPROconsult GmbH, Senftenberg	Juni 2016 integrierter	Umweltbericht mit Eingriffsregelung
4	IPROconsult GmbH, Senftenberg	Juni 2016	Artenschutzfachbeitrag
5	infraprojekt Ingenieur GmbH, Cottbus	08.01.2016	Niederschlagsentwässerungskonzept
6	GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Cottbus	28.04.2016	Schallschutzgutachten
7	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	22.07.2015 18.02.2016, 17.03.2016, 21.04.2016	Stellungnahmen
8	Landesamt für Umwelt	17.02.2016	Stellungnahme
9	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	18.02.2016	Stellungnahme
10	Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	01.02.2016	Stellungnahme

Im Einzelnen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes verfügbar:

1. Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit/Emissionsvermeidung (hier Lärm)

- Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Siedlungsbereiche
- Lärmauswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Plangebietes

2. Tiere und Pflanzen

- Erhaltung einer gebietsprägenden Gehölzstruktur südöstlich vom Bad
- teilweise Erhaltung von sonstigen vorhandenen Bäumen
- Darlegung zur planerisch vorgesehenen Beseitigung von Gehölzen einschließlich der Kompensation
- Artenschutzrechtliche Untersuchungen mit Vertiefung zu den Gruppen Vögel und Amphibien, Darlegung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Plangebiet
- Erläuterungen zur externen Kompensationsmaßnahme (Anpflanzung) im Raum Groß- und Klein Radden

3. Boden

- Einschätzung zur Vorbelastung und Vorprägung (bestehendes Baugebiet/Baurecht)
- Angaben zur Situation der Versiegelung und sich ergebender Veränderungen

4. Wasser/Abwasser

- Angaben zur Prognose des Grundwasserstandes
- Berücksichtigung des Wasserschutzgebietes (Zone III)
- Erforderlichkeit zur Erweiterung der öffentlichen Regenentwässerungsanlagen
- Angaben zur begrenzten Einleitmöglichkeit von Bord- und Chemietoiletten von Campingfahrzeugen auf der möglichen Reisemobil-Stellfläche innerhalb des Sondergebietes

5. Luft/Klima

- Erhalt einer größeren Gehölzstruktur als positiven Beeinflussungsfaktor
- Angaben zur Vermeidung der übermäßigen Aufheizung der Fläche des geplanten öffentlichen Parkplatzes durch Anpflanzungen

6. Landschafts- und Ortsbild

- Angaben zur Höhenentwicklung der baulichen Anlagen
- gestalterische Aufwertung des Standortes durch Beseitigung von Brachflächen
- zwei Anpflanzungsmaßnahmen zur Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild
- externe Kompensationsmaßnahme (Anpflanzung) im Raum Groß- und Klein Radden zur Strukturierung der Landschaft

7. Kultur- und sonstige Sachgüter

- beabsichtigte Unterschutzstellung des Bodendenkmals „Lübbenau, Fpl. 6, Fundplatz der Lausitzer Kultur“ durch die zuständige Behörde; Erforderlichkeit der Behandlung als bereits bestehendes Denkmal

8. Energie

- ggfs. Integration eines weiteren Blockheizkraftwerkes (BHKW) in geplante bauliche Anlagen

9. Wechselwirkungen

- geringe Umweltfolgen durch mögliche Wechselwirkungen zu erwarten
- sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der angegebenen Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, den 30.06.2016

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **29.06.2016** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	27.882.400	717.500	2.036.800	26.563.100
ordentliche Aufwendungen	27.431.700	435.800	960.800	26.906.700
<u>ordentliches Ergebnis:</u>	<u>450.700</u>			<u>-343.600</u>
außerordentliche Erträge	107.500	150.000	0	257.500
außerordentliche Aufwendungen	30.000	0	0	30.000
<u>außerordentliches Ergebnis:</u>	<u>77.500</u>			<u>227.500</u>
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	32.443.600	971.100	4.559.100	28.855.600
die Auszahlungen	33.816.400	889.600	3.398.800	31.307.200
<u>Finanzierungssaldo:</u>	<u>-1.372.800</u>			<u>-2.451.600</u>
<u>davon bei den:</u>				
Einzahl. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.338.600	769.600	2.035.500	24.072.700
Auszahl. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.725.700	291.000	270.000	23.746.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.105.000	201.500	2.523.600	2.782.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.740.700	524.000	3.128.800	6.135.900
Einzahl. aus der Finanzierungstätigkeit	2.000.000	0	0	2.000.000
Auszahl. aus der Finanzierungstätigkeit	1.350.000	74.600	0	1.424.600
Einzahl. aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 1.497.000 € **um -568.000 € vermindert** und damit auf 929.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert bei 30.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert bei 35.000 € festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige (100.000 €) und außerplanmäßige (75.000 €) Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleiben ebenfalls unverändert.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- der Entstehung eines Fehlbetrages auf 660.000 € (2,5 % der ordentlichen Erträge) und
- bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen unverändert auf 500.000 €

festgesetzt.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Die Unterlagen liegen zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus, Kirchplatz 1, Sekretariat Finanzsteuerung, Zimmer C 2.35 (2. Etage) aus.

Lübbenau/Spreewald, 30.06.2016

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Interessenbekundungsverfahren Betreuung Objekt Gasthaus Wotschofska



Es handelt sich um ein Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs.2 BHO, nicht um eine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechtes.

1. Auftraggeber:

Lübbenauer Immobilienverwaltung (LIV)
Eigenbetrieb der Stadt Lübbenau/Spreewald
Kirchplatz 1; 03222 Lübbenau/Spreewald

2. Art des Verfahrens:

nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

3. Frist zur Einreichung der Interessenbekundung:

30.09.2016, 12.00 Uhr

4. bei der:

Stadt Lübbenau/Spreewald
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald

5. Ansprechpartner:

Werkleiterin Frau Ute Radnitz (03542 85 200)
Bereichsleiterin Grundstücks- und Gebäudemanagement
Frau Kerstin Schäfer (03542 85 450)

6. Lage des Objektes:

Gemarkung Lübbenau, Flur 4, Flurstück 72
Wotschowskaweg 1, 03222 Lübbenau/Spreewald

Das Objekt ist vom Hafen in Lübbenau über den ca. 3 km langen Wotschowska Wanderweg nur fußläufig oder per Rad zu erreichen. Die Lieferzufahrt, einschl. Zufahrt der Rettungsfahrzeuge erfolgt über eine Ausnahmegenehmigung (Biosphärenreservat) über Lübben oder Burg.

7. Angebotsbindung:

Die Angebotsbindefrist beträgt 6 Monate.

8. Leistungsbeschreibung:

Das Gasthaus „Wotschowska“ befindet sich im Biosphärenreservat Spreewald und wird seit Jahrzehnten erfolgreich als Ausflugs- und Gaststätte betrieben. Die derzeitige Betreiberin wird aus Altersgründen den Betreibervertrag beenden. Die LIV ist an einer weiteren Betreuung des

Objektes interessiert. Die Nutzung des Objektes ist ausnahmslos für Wanderer, Radler und Wassertouristen vorgesehen. Eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung erfolgt über einen Plattenweg von Lübben oder Burg. In den letzten Jahren wurden bereits Sanierungsmaßnahmen im Wirtschafts- und Sanitärbereich des Gasthauses und an der Fassade des denkmalgeschützten Objektes durchgeführt. Die derzeitige Nutzung bezieht sich nur auf den Gaststättenbetrieb im Erdgeschoss. Perspektivisch soll das Ober- und Dachgeschoss zu insgesamt acht Ferienzimmern mit 20 Betten ausgebaut werden. Zudem ist eine Sanierung der Nebengebäude vorgesehen.

Das sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

Ausbau des Ober- und Dachgeschosses zu insgesamt 8 Ferienzimmern
(OG 6 Zimmer, DG 2 Zimmer)

- Rückbau bereits teilweise begonnener Ausbaurbeiten im Dachbereich
- Einbau von Sanitärbereichen je Zimmer

- Neuinstallation Elektro
- Einbau von Elektro-Speicherheizungen in den Zimmern
- Neugestaltung der Fußböden, Wandbeläge, Fliesenarbeiten
- Einbau Wärmedämmung inkl. Bekleidung an allen Decken und Dachschrägen
- Erneuerung der Innentüren
- Aufarbeiten der Holztreppen
- Errichtung einer Fluchttreppe als 2. Rettungsweg für die Zimmer im OG + DG

1. Nebengebäude (Sozialgebäude, WC-Gebäude)

- Sanierung vorh. Sozialgebäude
- Rückbau alte Heizungsanlage
- Schaffung von Umkleide- und Sanitärräumen für Gäste (Radler, Wanderer, Wassertouristen)
- Sanierung vorh. WC-Gebäude
- Rückbau alter und Einbau neuer Sanitärrennwände
- Teilweise Neuinstallation Sanitär

Mit der Sanierung und dem Umbau soll unmittelbar nach der Abstimmung mit dem künftigen Betreiber und nach Bestätigung der beantragten Fördermittel begonnen werden.

Kenndaten:

Nutzfläche Ferienzimmer im Gasthaus OG und DG: 398,44 m²

Nutzfläche Gewerbe im Gasthaus und Saal EG: 1.073,07 m²

Nutzfläche im Sozialgebäude: 140,44 m²

Nutzfläche WC-Gebäude: 47,47 m²

Das Objekt bleibt im Eigentum der Stadt Lübbenau/Spreewald und soll über einen Betreibervertrag mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren plus Optionen vergeben werden.

Formular zur Einreichung gem. Pkt. 1 - 8 und die Anlagen (Entwicklung Gästezahlen, Präsentation, Gebietskulisse /Planungsentwürfe Aus- und Umbau) sind auf der Internetseite unter www.luebbenau-spreewald.de/ausschreibung einzusehen.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 29.06.2016

Beschluss-Nummer: 32-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages und Grundstücksverkauf an die Spreewelten GmbH.

Grundstücksdaten Erbbaurechtsvertrag:

Gemarkung: Lübbenau

Flur: 25

Flurstücke: 903 (121 m²), 544 (1 m²), 909 (112 m²)

Trennstücke aus folgenden Flurstücken:

549 (ca. 15 m²), 902 (ca. 6.921 m²)

Grundstücksdaten Verkauf:

Gemarkung: Lübbenau

Flur: 25

Flurstücke: 901 (15 m²), 905 (48 m²), 906 (6.464 m²), 582 (254 m²)

Trennstücke aus folgenden Flurstücken:

580 (ca. 1.997 m²), 581 (ca. 179 m²), 904 (ca. 1.547 m²)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 31-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bestätigt die Vergabeentscheidungen der AG Vergabe vom 03.05.2016.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 29-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 68 Abs. 2 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 26-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald billigt den Entwurf (Stand Juni 2016) des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/1/15 „Spreewelten“ mit Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sowie der Nachbargemeinden soll gemäß §§ 4 Abs. 2 sowie 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgen.

Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg war kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 30-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

- 1 Das Projektbüro der LÜBBENAUBRÜCKE kann als koordinierende Stelle in Form einer kleinen Geschäftsstelle für das Netzwerk „Kunstraum Spreewald“ genutzt werden.
- 2 Die Stadt Lübbenau/Spreewald beteiligt sich beginnend mit dem 01.07.2016 (anteilige Kosten für das Jahr 2016 in Höhe von 625,00 €) mit einem jährlichen Festbetrag i. H. v. 1.250,00 € an den Gesamtkosten der Geschäftsstelle bis einschließlich 31.12.2020. Die Finanzierung der Stadt Lübbenau/Spreewald erfolgt aus der Kostenstelle Spreewald Atelier 28401 531800.
- 3 Das Projektbüro LÜBBENAUBRÜCKE hat Ende des Jahres 2017 der Stadtverordnetenversammlung eine Wirksamkeitsanalyse vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 28-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 33-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Übertragung nachfolgend aufgeführter Maßnahmen auf die AG Vergabe:

- Neugestaltung Außenanlagen Kita „Findus“
- Erneuerung Straßenbeleuchtung in Klein Beuchow und Groß Beuchow
- Transformatorstation am Einlaufwerk
- Parkplatz „Alte Huttung“
- Regenentwässerung „Alte Huttung“
- Mietangebot für Radlader – Laufzeit 5 Jahre

Die Bestätigung der Vergabeleistungen erfolgt jeweils durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 30.06.2016

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Information**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) - Sitz Lübbenau/Spreewald****über den Beschluss der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 1. ordentlichen Sitzung am 31. Mai 2016****-öffentlicher Teil-****Beschluss 01/2016 zum Vorschlag an das Rechts- und Rechnungsprüfungsamt des LK OSL zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2016 beschlossen, dass dem Rechts- und Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vorgeschlagen wird, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit ihrer Niederlassung in Bremen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) auf dessen Rechnung sowie mit der Prüfung der sich darüber hinaus anschließenden Jahresabschlüsse bis 2020 zu beauftragen.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss der Prüfungsbehörde mit dem Hinweis auf den Organvorbehalt der Entscheidung der Verbandsversammlung nach § 7 der geltenden Verbandssatzung zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, diesen Beschluss in seiner laufenden Geschäftstätigkeit umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

78 „Ja“, 0 „Nein“, 0 „Stimmhaltungen“

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)

Bekanntmachung**des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“**

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16

Telefon: 03544 – 4290 Fax: 03544 – 6364

E-Mail: info@guv-garrenchen.de;

Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2016 bis Februar 2017 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Bbg WG).

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste“.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2016

gez. Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lübbenau/Spreewald über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15 S. 158) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. I Nr. 46 S. 1) verordnet der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde mit Beschluss 28-2016 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2016:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

§ 2 Ort der Veranstaltung

§ 3 Nebenbestimmungen

§ 4 Arbeitnehmerschutz

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im jeweiligen Veranstaltungsbereich nach § 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

1. aus Anlass der Ostereiermesse vier Wochen vor Ostern
2. aus Anlass des Ostermarktes am Sonntag vor Ostern
3. aus Anlass des Spreewald- und Schützenfestes am ersten Sonntag im Juli

4. aus Anlass der „Spreewaldweihnacht“ am zweiten Adventssonntag

5. aus Anlass des Lübbenauer Weihnachtsmarktes am dritten Adventssonntag geöffnet sein.

§ 2

Ort der Veranstaltung

Veranstaltungsbereiche im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind zu

1. Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk
2. wie 1.
3. wie 1.
4. wie 1.
5. wie 1.

§ 3

Nebenbestimmungen

Die Öffnung der Verkaufsstellen nach dieser Verordnung ist nur aus Anlass von besonderen Ereignissen möglich. Eine Öffnung darf nicht am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag erfolgen.

§ 4

Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten richten sich nach § 12 BbgLÖG.

(2) Eine Öffnung an mehr als 6 Sonn- und Feiertagen im Jahr stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BbgLÖG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 12 Abs. 2 BbgLÖG).

(3) Die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde richtet sich nach der Anlage der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 2005 (GVBl. II S. 382) Abschnitt III Nr. 8, zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 5. 2. 2009 (GVBl. II S. 86).

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen vom 16.09.2015 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 30.06.2016

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

